

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 190. Ratssitzung vom 31. Januar 2018

3723. 2017/366

Weisung vom 25.10.2017:

Elektrizitätswerk, neue gesetzliche Grundlage für die Benutzung von Rohranlagen durch Dritte, Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) wird wie folgt geändert:
Ziff. 2.7 Nutzung von Rohranlagen durch Dritte
Das ewz kann freie Kapazitäten in eigenen Rohranlagen Dritten gegen eine kostendeckende Gebühr zur Nutzung überlassen.
Auf die Nutzung der Rohranlagen besteht kein Rechtsanspruch. Die Interessen des ewz haben Vorrang.
Der Stadtrat regelt die Nutzung der freien Kapazitäten der Rohranlagen und legt die Gebühren fest. Er kann seine Befugnisse an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren.
2. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziff. 1. in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Johann Widmer (SVP): Die vielen Rohranlagen in der Stadt gehören unterschiedlichen Eigentümern. Das EWZ, das Strom in unsere Häuser liefert, ist einer dieser Eigentümer, aber auch Gas, Telekommunikationsanlagen, Abwasser und Strassenbeleuchtung sind in diesen Rohranlagen beheimatet. Eigentümer ist immer entweder eine Gemeinde oder der Bund und Swisscom, Cablecom und andere Telekombieter haben solche Rohranlagen im öffentlichen liberalisierten Grund. Wenn das EWZ Rohranlagen baut, werden aus unterschiedlichen Gründen mehrere Rohre angelegt, anstatt nur die jeweils benötigte Anzahl. Das liegt an den Reservekapazitäten. Das EWZ hat also in verschiedenen Strassen zu viele Rohre. Damit man unnötige Grabarbeiten und Baugruben verhindert, wird da, wo es wirtschaftlich und technisch zumutbar ist, die städtische Infrastruktur in Form von Zementkanälen und Rohranlagen Anderen gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt. Heute verfügen sechs Telekommunikationsunternehmen über Konzessionen zur Inanspruchnahme von öffentlichem Grund auf dem Gebiet der Stadt Zürich und nutzen diese auch intensiv. Sonst hätten wir nämlich auch kein Glasfasernetz in unseren Häusern. Die Rohranlagen werden also durch die konzessionierten Telekommunikationsunternehmen benutzt. Nach dem Äquivalenzprinzip wird in der Verordnung zu den Fernmeldediensten dabei die Nutzung von Verwaltungsvermögen geregelt. Das Problem ist, dass man nach der

2 / 3

Aufhebung des Paragraphen 63 des Gemeindegesetzes und des Artikels 9 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 1. Januar 2018 eine Unklarheit geschaffen hat. Die wegfallende kantonale Bestimmung hat den Stadtrat dazu gezwungen, ersatzweise ein Reglement zu generieren, das das Beziehen einer Gebühr für die Benutzung dieser Rohranlagen wieder legitimiert. Dies ist äusserst wichtig, da es sonst viel mehr Grabarbeiten geben würde. Es braucht also eine neue Ziffer 2.7 zur Nutzung von Rohranlagen durch Dritte. «Das ewz kann freie Kapazitäten in eigenen Rohranlagen Dritten gegen eine kostendeckende Gebühr zur Nutzung überlassen. Auf die Nutzung der Rohranlagen besteht kein Rechtsanspruch. Die Interessen des ewz haben Vorrang. Der Stadtrat regelt die Nutzung der freien Kapazitäten der Rohranlagen und legt die Gebühren fest. Er kann seine Befugnisse an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren.» Die Kommission hat einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den Antrag zu stellen, dass man sowohl Dispositivpunkt 1 und 2 der Weisung bejaht.

Weitere Wortmeldung:

Johann Widmer (SVP): *Es gibt noch ein pikantes Detail, zu dem ich eine Frage an den Stadtrat habe. Wir beschliessen heute nämlich etwas, was rückwirkend auf den 31. Januar 2018 in Kraft treten soll. Wo verstecken Sie Ihre Zeitmaschine? Ich bitte den Stadtrat zu dieser Reise in die Vergangenheit um eine Antwort.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der neue Artikel des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Ziff. 2.7 Nutzung von Rohranlagen durch Dritte

Das ewz kann freie Kapazitäten in eigenen Rohranlagen Dritten gegen eine kostendeckende Gebühr zur Nutzung überlassen.

Auf die Nutzung der Rohranlagen besteht kein Rechtsanspruch. Die Interessen des ewz haben Vorrang.

Der Stadtrat regelt die Nutzung der freien Kapazitäten der Rohranlagen und legt die Gebühren fest. Er kann seine Befugnisse an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren.

Mitteilung an den Stadtrat

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat